



Stadt Liestal

WEISUNG ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON GEMEINDEBEITRÄGEN AN BAUTEN IM STADTKERN ODER IN DEN KERNRANDSCHUTZZONEN

vom 22. April 1997¹
in Kraft ab 22. April 1997

Für die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Liestal zur Erhaltung schutzwürdiger Bauten in Sinne von § 25 des Altstadt-Reglements von 20. Juni 1984 wird folgende Weisung erlassen:

§ 1

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Beitrags-Summe wird im Budget der Einwohnergemeinde festgelegt.

§ 2

- a) Wer sich um einen Beitrag bewirbt, hat mit einem schriftlichen Gesuch und entsprechender Begründung an den Gemeinderat zu gelangen.
- b) Der Gemeinderat legt das Gesuch der Altstadtkommission vor und holt deren Antrag ein.
- c) Er entscheidet über Art und Umfang der Beiträge.

§ 3

¹ Ein Beitrag wird insbesondere dann ausgerichtet, wenn der Gesuchsteller bei einer baulichen Veränderung eines ihm gehörenden, in der Stadtkernzone oder in der Kernrandschutzzone befindlichen Gebäudes, mit nicht unwesentlichem Kostenaufwand gestalterische Wünsche der Gemeindebehörden erfüllt, ohne dass ihm daraus ein materieller Vorteil erwächst.

² Als bauliche Veränderung gilt auch die Renovation einer Fassade, wenn sie mit keiner Veränderung des Mauerwerkes verbunden ist.

§ 4

Ohne Gesuch eines Gebäudeeigentümers ist ein Gemeindebeitrag möglich, wenn ein staatlicher Beitrag, der den gleichen Zweck verfolgt, davon abhängig gemacht wird, dass die Gemeinde einen Beitrag leistet.

§ 5

Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich in erster Linie nach dem verfügbaren Kredit der Gemeinde, sodann nach den vom Gesuchsteller in Befolgung der Wünsche der Gemeinde gemachten Aufwendungen sowie nach der Bedeutung der Sache für die Gemeinde.

§ 6

Der Beitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Bauabrechnungen und allfällige weitere von den Gemeindebehörden gewünschten Unterlagen, vorliegen.

§ 7

Ein Beitrag kann zurückgefordert werden, wenn er durch Vorkehrungen des Gesuchstellers nachträglich seinen Sinn verliert.

¹ Diese Weisung ersetzt diejenige vom 23. Januar 1979